

AMT S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Vorlage - GVPm/037/2009

Betreff: Beschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Peenemünde und den Energiewerken Nord zur Nutzung gemeindeeigener Grundstücke im Zusammenhang mit der Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See"

Status: öffentlich (freigegeben) **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage

Verfasser: S. Krause

Federführend: LVB **Bearbeiter:** Burghardt, Ramona

Beratungsfolge: Gemeindevertretung Peenemünde Entscheidung
29.10.2009 4. Sitzung der Gemeindevertretung Peenemünde

Beschlussvorschlag:

1.
Die Gemeinde Peenemünde beschließt die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Peenemünde und der EWN GmbH über die Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken für die naturschutzrechtliche Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See und angrenzende Niederungen".

2.
Folgende Grundstücke der Gemeinde Peenemünde, im Einzelnen Wege, Gräben und der Cämmerer See, mit einer Gesamtgröße von 44,2181 ha (Anlage Kartendarstellung), liegen im Gebiet der naturschutzrechtlichen Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See und angrenzende Niederungen" :

Gemarkung Peenemünde

Flur 1, Flurstücke 11/1, 12
Flur 5, Flurstücke 1/3, 2/4, 3/8
Flur 6, Flurstücke 15, 19, 98/2, 99/2, 99/3, 99/4, 100/8, 103/2, 104/2, 105/2, 105/3, 106/2, 107, 109/2, 109/3, 128
Flur 7, Flurstücke 7/36, 25/5.

Die Gemeinde Peenemünde stimmt der Nutzung dieser Grundstücke für die Maßnahme zu.

Sachvortrag:

Die EWN ist Vorhabensträger der naturschutzrechtlichen Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See und angrenzende Niederungen". Auf Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sollen mit dieser Maßnahme vom Investitionsvorhaben am Industriestandort Lubmin ausgehende Umweltbeeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Maßnahme soll auf Grundlage eines voraussichtlich 2010 zu erteilenden Planfeststellungsbeschlusses bis Ende 2012 umgesetzt werden. Betroffen sind neben bundeseigenen und privaten Grundstücken auch einige Grundstücke der Gemeinde Peenemünde. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist u. a. die Zustimmung der Flächeneigentümer.
Aus diesem Grunde haben die EWN in Abstimmung mit der Gemeinde eine Vereinbarung

erstellt, deren erster Entwurf am 3. September 2009 in der Hauptausschusssitzung, unter Teilnahme aller Gemeindevertreter vorgestellt und beraten wurde.
Die überarbeitete Fassung vom 13. Oktober 2009 liegt der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

Anlage/n:**Anlagen:**

Nr.	Status	Name
 1	(wie Dokument)	Vereinbarung mit der Gemeinde zur Grundstücksnutzung (39 KB)  (33 KB)

Online-Version dieser Seite: <http://insel/ai/vo020.asp?VOLFDNR=244>

ENTWURF VOM 13.10.2009

VEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Peenemünde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Barthelmes,

- Gemeinde-

und

der Energiewerke Nord GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

- EWN -

über die Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken für die naturschutzrechtliche Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See und angrenzende Niederungen" -Maßnahme-

Präambel

Die EWN ist Vorhabensträger der naturschutzrechtlichen Maßnahme "Kompensationsflächenpool Cämmerer See und angrenzende Niederungen". Auf Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sollen mit dieser Maßnahme von Investitionsvorhaben am Industriestandort Lubmin ausgehende Umweltbeeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Die Maßnahme soll auf Grundlage eines voraussichtlich 2010 zu erteilenden Planfeststellungsbeschlusses bis Ende 2012 umgesetzt werden. Betroffen sind neben bundeseigenen und privaten Grundstücken auch einige Grundstücke der Gemeinde Peenemünde. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist u. a. die Zustimmung der Flächeneigentümer. Die Vereinbarung regelt die Zustimmung der Gemeinde zur Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke für die Maßnahme.

§ 1

Betroffenheit der Gemeinde

Die Maßnahme führt zu einer Veränderung von an die Ortslage Peenemünde angrenzenden Grundstücken, die sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Touristen ein stark frequentiertes Erholungsgebiet darstellen. Insbesondere durch den Deichrückbau und die in Folge eintretende Vernässung wird der bestehende Radweg nicht mehr nutzbar sein. Ein touristisches Wegekonzept mit neu anzulegenden Rad- und Wanderwegen, das Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist, stellt die weitere öffentliche Nutzung sicher. Dennoch unterstellt

die Gemeinde eine erheblich Einschränkung der touristischen Wertigkeit der Cämmerer-See-Niederung, weist auf die in Folge der Vernässung eintretende und durch die Bürger nicht akzeptierte Waldumwandlung hin und verweigert mit dieser Begründung ihre Zustimmung zur Maßnahme und damit auch die Zustimmung zur Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken für die Maßnahme.

Um dieser Einschränkung der touristischen Wertigkeit des Ortes Peenemünde entgegen zu wirken, bietet die EWN der Gemeinde einen Ausgleich an anderer Stelle an. Dieser soll durch eine Verbesserung des Ortsbildes, insbesondere durch Aufwertung von in der Ortslage befindlichen Grundstücken erfolgen. Dazu kauft die EWN dortige Grundstücke an, die nach deren Beräumung und Begrünung der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Folgende Grundstücke der Gemeinde, im Einzelnen Wege, Gräben und der Cämmerer See, mit einer Gesamtgröße von 44,2181 ha (Anlage Kartendarstellung), liegen im Maßnahmegebiet:

Gemarkung Peenemünde

Flur 1,	Flurstücke	11/1, 12
Flur 5,	Flurstücke	1/3, 2/4, 3/8
Flur 6,	Flurstücke	15, 19, 98/2, 99/2, 99/3, 99/4, 100/8, 103/2, 104/2, 105/2, 105/3, 106/2, 107, 109/2, 109/3, 128
Flur 7,	Flurstücke	7/36, 25/5

- (2) Folgende Grundstücke in der Ortslage Peenemünde mit einer Gesamtgröße von 4,633 ha sollen durch EWN gemäß § 1 Abs. 2 angekauft und hergerichtet werden:

Gemarkung Peenemünde

Flur 1,	Flurstücke	21/1, 22, 7/33, 7/36, 7/37, 7/94 (Teilfläche v. 1800 qm).
---------	------------	---

Das dort ebenfalls belegene Flurstück 7/34 wird von EWN nur beräumt, nicht angekauft.

§ 3 Verpflichtungen der EWN

- (1) Die unter § 2 (2) aufgeführten Grundstücke befinden sich derzeit im Eigentum der BlmA und werden in deren Niederlassung Rostock verwaltet. Die EWN hat hierzu ein Wertgutachten erhalten und auf dieser Basis einen Kaufantrag gestellt, dem seitens der BlmA zugestimmt wurde – ein unterschriftsreifer Kaufvertrag liegt daher vor. Nach Vorliegen des Zustimmungsbeschlusses der Gemeinde gemäß § 4 (1) wird der Kaufvertrag notariell beurkundet. Die Grundstücke verbleiben nach Ankauf zumindest bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme im Eigentum der EWN.
- (2) Unmittelbar nach Wirksamwerden des Kaufvertrages mit der BlmA, voraussichtlich Anfang 2010, beräumt die EWN die unter § 2 (2) aufgeführten Grundstücke. Nach der Beseitigung der Gebäudereste wird das Gelände modelliert und es wird eine Rasenfläche angelegt. Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen trägt EWN.

- (3) Nach Herrichtung der Fläche entsprechend § 3 (2) wird diese alllastenfrei zur weiteren Pflege mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde übergeben, wobei EWN zunächst Eigentümer bleibt.
- (4) Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme – wenn dies zwingend erforderlich ist und in Abstimmung mit EWN auch vorher - können die unter § 2 (2) aufgeführten Grundstücke durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gemäß § 4 (4) beplant und verpachtet werden. Jede langfristige (länger als drei Jahre, auch unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen) Verpachtung/Vermietung etc. der Grundstücke ist nur mit Zustimmung der EWN als Grundstückseigentümerin möglich, Verträge mit kürzerer Laufzeit sind mit der EWN abzustimmen.
- (5) Sollte – etwa aufgrund eines Investitionsvorhabens Dritter – die Veräußerung der Flächen oder Teilen hiervon erforderlich werden, so verpflichtet sich die EWN bei Gutbefund/Genehmigung des Vorhabens, die fraglichen Flächen an den Dritten zu veräußern sowie einen sich nach Abzug etwaiger Planungs- und Verkaufskosten ergebenden Mehrerlös (im Vergleich zu dem an die BImA gezahlten Kaufpreis) zu 50 % an die Gemeinde auszukehren.
- (6) Benötigt die Gemeinde zur Erlangung von Fördermitteln für Maßnahmen, die dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 4 (4) dienen, das Eigentum an den übergebenen Flächen oder Teilen hiervon, so verpflichtet sich EWN zur kostenlosen Übertragung dieser Flächen. Bei einem späteren Verkauf dieser Flächen durch die Gemeinde verpflichtet sie sich, einen sich ergebenden Mehrerlös (im Vergleich zu dem an die BImA gezahlten Kaufpreis) zu 50 % zuzüglich etwaiger von EWN verauslagter Planungskosten an die EWN auszukehren.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stimmt der Nutzung der unter § 2 (1) aufgeführten Grundstücke für die entsprechend Planfeststellungsbeschluss auszuführenden Maßnahmen durch Gemeinderatsbeschluss zu.
- (2) Nach Übernahme der unter § 2 (2) aufgeführten Grundstücke entsprechend § 3 (3) wird die Fläche von der Gemeinde regelmäßig gemäht, so dass dauerhaft eine sichtbare Verbesserung des Ortsbildes erfolgt.
- (3) Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme werden die unter § 2 (2) aufgeführten Grundstücke von der Gemeinde übernommen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, zunächst ein Grobkonzept für die weitere Flächennutzung zu erstellen sowie nach Zustimmung durch EWN zeitnah eine Bauleitplanung zu veranlassen, hierfür entstehende Kosten trägt die EWN. Es ist hierbei sicher zu stellen, dass das allgemeine öffentliche Interesse, insbesondere an einer Erweiterung des Eingangsbereiches des Historisch-Technischen Informationszentrums (HTI) und der Anlage eines Ortszentrums mit Gemeindehaus, Touristeninformationszentrum und Parkanlage besondere Berücksichtigung findet.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entspricht.

§ 6
Genehmigungsvorbehalt

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Genehmigung des Gesellschafters der EWN.

Peenemünde, den

Rubenow, den

Gemeinde

EWN GmbH